

Synoptische Gegenüberstellung
(Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~)

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Satzung für die Volkshochschule Erlangen § 1 Träger Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Erlangen" (kurz "vhs Erlangen") und hat ihren Sitz in Erlangen. § 2 Zweck und Aufgabe Die Volkshochschule der Stadt Erlangen soll gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen. § 4 Benutzungsordnung Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regelt die Benutzungsordnung der Volkshochschule. Die Benutzungsordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt.	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen § 1 Träger Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Erlangen“ (kurz „vhs Erlangen“) und hat ihren Sitz in Erlangen. § 2 Zweck und Aufgaben (1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens. (2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen. (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch. § 4 Entgeltordnung Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.